



Gemeinde
Köniz

Volksabstimmung 27. September 2020

Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten

Reglement über Abstimmungen und Wahlen Seite 3
Änderung

Areal Station Wabern Seite 17
Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Abstimmungslokale

Sie haben die Möglichkeit, bei den nachstehenden Abstimmungslokalen **persönlich** an der Urne abzustimmen oder zu wählen. Das Lokal mit Stern (*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Öffnungszeiten

Donnerstag, 24. September 2020, 08–12 und 14–18 Uhr
Freitag, 25. September 2020, 08–12 und 14–17 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)
Wabern (Dorfschulhaus*)
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)
Niederwangen (Schulhaus)

Öffnungszeiten

Sonntag, 27. September 2020, 10–12 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert und beachten Sie die Anleitung auf der Rückseite des Antwortkuverts. **Wichtig:** Der Stimmrechtsausweis ist im entsprechenden Feld zu unterschreiben und zusammen mit dem verschlossenen Stimmkuvert in das Antwortkuvert zu legen.

Übergeben Sie das Antwortkuvert entweder rechtzeitig und frankiert der Post oder werfen Sie dieses bis spätestens am Samstag, 14.00 Uhr (letzte Leerung) vor dem Abstimmungs- oder Wahltag in den Briefkasten beim Gemeindehaus Bläuacker, Köniz ein.

Das geltende Recht

finden Sie im Internet unter www.koeniz.ch
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Änderung

Das Wichtigste in Kürze

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW) der Gemeinde Köniz wurde 2005 erlassen und 2008 letztmals geändert. Es gilt in erster Linie für kommunale Volksabstimmungen und kommunale Wahlen. Für die Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen und Wahlen gelangt es nur zur Anwendung, wenn keine zwingenden bundesrechtlichen oder kantonalen Vorschriften bestehen.

Mit der vorliegenden Änderung sollen vor allem Prozessoptimierungen im kommunalen Wahlverfahren vorgenommen werden. Gleichzeitig werden Unklarheiten beseitigt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Zudem wird die Gelegenheit ergriffen, Anpassungen und Angleichungen an die kantonalen Regelungen vorzunehmen, welche in den letzten Jahren geändert worden sind.

Das Gemeindegesetz des Kantons Bern schreibt den Gemeinden vor, dass Änderungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen.

Wesentlichste Änderungen

Die inhaltlich wesentlichsten Änderungen im Reglement über Abstimmungen und Wahlen betreffen:

Änderung Teilnahmevoraussetzungen für 2. Wahlgang des Gemeindepräsidiums

Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann bei Erneuerungswahlen nur werden, wer von einer Wählergruppe (meist eine Partei) vorgeschlagen worden ist, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat. Es soll deshalb präzisiert werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten des zweiten Wahlganges diese Voraussetzung erfüllen müssen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie am zweiten Wahlgang gar nicht teilnehmen können. Bisher konnten auch Kandidatinnen und Kandidaten am zweiten Wahlgang teilnehmen, deren Wählergruppe keinen Sitz im Gemeinderat erhalten hatte.

Abschaffung der Unter-Unterlistenverbindungen

In den letzten 20 Jahren bestand nie das Bedürfnis von Unter-Unterlistenverbindungen. Diese reduzieren die Transparenz bei Wahlen, da schwerer nachvollziehbar wird, was mit der abgegebenen Stimme geschieht, wenn es um die Verteilung von Restmandaten geht. Die Möglichkeit von Listen- und Unterlistenverbindungen bleibt weiterhin bestehen.

Verzicht auf ausseramtliche Wahlzettel bei Mehrheitswahlen

«Ausseramtliche Wahlzettel» sind Wahlzettel, welche die Gemeinde auf Bestellung und Kosten der Parteien druckt. Auf Bundes- und Kantonsebene sind seit längerem keine solchen ausseramtlichen Wahlzettel mehr zugelassen. Diese sollen nun auch auf kommunaler Ebene abgeschafft werden. Dafür soll dem amtlichen Wahlmaterial in Zukunft bei Mehrheitswahlen (Wahl Gemeindepräsidium) eine Namensliste mit den wählbaren Personen beigelegt werden.

Regelung für die Nachzählung bei sehr knappem Ergebnis

Neu soll wie auf kantonaler Ebene geregelt werden, dass bei kommunalen Abstimmungen und bei kommunalen Mehrheitswahlen (Wahl Gemeindepräsidium) eine Nachzählung erfolgt, wenn ein sehr knappes Ergebnis (Unterschied der Stimmen kleiner oder gleich 0,1 Prozent) vorliegt.

Anpassung bei Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, finden heute Ersatzwahlen statt. Die ordentlichen Wahlen können im November oder auch bereits früher durchgeführt werden. Da die Organisation einer Wahl drei bis vier Monate in Anspruch nimmt, würde die Ersatzwahl allenfalls beinahe mit der ordentlichen Wahl zusammenfallen. Deshalb soll diese Frist auf acht Monate erhöht werden.

Anpassung der Fristen im Vorfeld der Wahlen

Die folgenden Fristen sollen um eine Woche vorverschoben werden, damit für die aufwändigen Kontrollarbeiten der Wahlunterlagen genügend Zeit vorhanden bleibt, was für die Gewährleistung der Qualität wichtig ist:

- Frist zur Einreichung von Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen, (Art. 31 Abs. 3 RAW)
- Frist zur Behebung allfälliger Wahlvorschlagsmängel (Art. 32 Abs. 2 RAW)

- Frist zum Rückzug von Kandidaten/Kandidatinnen durch die Listenvertretungen (Art. 34 Abs. 2 RAW)
- Frist zur Einreichung von Ersatzvorschlägen durch die Listenvertretungen (Art. 35 Abs. 1 RAW)

Im Zusammenhang mit den oben genannten Verschiebungen müssten auch die Fristen Ablauf zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Listen) (Art. 30 Abs. 1 RAW), Ablauf zu Ablehnung oder Rückzug einer Kandidatur seitens Vorgeschlagenen (Art. 34 Abs. 1 RAW) sowie Ablauf zur Entscheidung bei Mehrfachkandidaturen (Art. 33 Abs. 1 RAW) um eine Woche vorverschoben werden.

Für die Parteien und Wählergruppen heisst dies konkret, dass sie die Wahlvorschläge eine Woche früher als bisher einreichen müssten.

Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Bei Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten kann die Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung unterbreitet werden. Wird die Genehmigung erteilt, sollen die Änderungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Das geänderte und optimierte Reglement kann damit im Wahljahr 2021 angewendet werden.

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Im Fall einer Ablehnung könnten die Prozessoptimierungen bei den kommunalen Wahlen im Jahr 2021 nicht umgesetzt werden. Die heutigen Unklarheiten würden weiter bestehen. Zudem könnten Anpassungen und Angleichungen an die kantonalen Vorschriften nicht vorgenommen werden.

PRO

- Mit den vorliegenden Änderungen sollen vor allem Prozessoptimierungen am kommunalen Wahlverfahren vorgenommen und Unklarheiten beseitigt werden.
- Es werden Anpassungen und Angleichungen an die neuen kantonalen Bestimmungen vorgenommen.
- Die Änderungen betreffend die Teilnahmevoraussetzungen beim zweiten Wahlgang des Gemeindepräsidiums, die Unter-Unterlistenverbindungen und die Ersatzwahl und Nachzählungen erscheinen allesamt sinnvoll.
- Der Verzicht auf den ausseramtlichen Wahlzettel wird begrüsst.
- Die Fristenanpassungen liegen im Rahmen.

CONTRA

- Es stellt sich die Frage, ob die 0,1%-Grenze für eine Nachzählung nicht etwas knapp ist. Sie entspricht derjenigen des Kantons. Dort geht es jedoch um eine viel höhere Stimmenzahl.
- Alle Fristen werden eine Woche vorverlegt (Fristendruck).

Antrag und Abstimmungsfrage

Mit 40 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen wird zugestimmt.
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen zustimmen?

Köniz, 10. Februar 2020

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Cathrine Liechti

Die Sekretärin: Verena Remund-von Känel

Reglement über Abstimmungen und Wahlen, Änderungsvorlage

Gezeigt werden nur Gliederungstitel und Artikel, die geändert werden. Eine Gegenüberstellung von bisherigem Text und Änderungen finden Sie unter www.koeniz.ch > Politik > Gemeindeparlament > Dokumente > Archiv > Sitzung vom 10.2.2020, Traktandum 3.

Art. 4

*Marginalie
(Randtitel)
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Die Eintragung in das Stimmregister und die Rechte der Stimmberechtigten richten sich nach kantonalem Recht. *(Fussnote unverändert).*

Art. 6

*Marginalie
unverändert*

- 1 Für Abstimmungen und Wahlen müssen die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel (Art. 11) benützt werden.
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 Die Stimmberechtigten müssen die Stimm- oder Wahlzettel handschriftlich ausfüllen. Sie dürfen Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen nur handschriftlich abändern.

Art. 7

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Sie müssen ihren Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln lassen und unter Aufsicht persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.

Art. 8

*Marginalie
unverändert*

Sind urteilsfähige Stimmberechtigte wegen einer Behinderung nicht in der Lage, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, dürfen sie die Hilfe von Mitgliedern des Stimmausschusses oder Gemeindeangestellten in Anspruch nehmen.

Art. 9

*Ganzer Artikel unverändert. Die Fussnote lautet neu: Kantona-
les Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG),
BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die
politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.*

Art. 10a (neu)

Termine

Der Gemeinderat bestimmt die Termine der kommunalen Abstimmungen und Wahlen sowie die zu behandelnden Vorlagen.

Art. 10b (*neu*)

Amtliches
Stimm- oder
Wahlmate-
rial

Amtliches Stimm- oder Wahlmaterial sind

- a) der Stimmrechtsausweis,
- b) die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel,
- c) für die Abstimmungen eine Botschaft des Parlamentes zur Vorlage,
- d) für die Wahlen eine Wahlanleitung,
- e) für Mehrheitswahlen eine Namensliste der zur Wahl vorgeschlagenen Personen,
- f) ein Antwortcouvert und ein Stimmcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

Art. 11

*Marginalie
unverändert*

Amtliche Stimm- oder Wahlzettel sind

- a) die Stimmzettel für Abstimmungen,
- b) die Wahlzettel mit und ohne Vordruck für Verhältniswahlen,
- c) *unverändert*.

Art. 11a (*neu*)

Wahlzettel
mit Vordruck
für Verhält-
niswahlen

Die Wahlzettel mit Vordruck für Verhältniswahlen enthalten jeweils die Bezeichnung und Ordnungsnummer der Liste, allfällige Listen- und Unterlistenverbindungen sowie folgende Angaben der wählbaren Personen:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsjahr,
- d) Beruf,
- e) Wohnort,
- f) gegebenenfalls den Vermerk «bisher».

Art. 11b (*neu*)

Namensliste
bei Mehr-
heitswahlen

1 Bei Mehrheitswahlen wird eine Namensliste mit folgenden Angaben der wählbaren Personen erstellt:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Geburtsjahr,
- d) Beruf,
- e) Wohnort,
- f) die Wählergruppe, welche die Person zur Wahl vorgeschlagen hat,
- g) gegebenenfalls den Vermerk «bisher».

2 Die wählbaren Personen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Art. 12

*Marginalie
unverändert*

1 *Unverändert*.

1^{bis} (*neu*) Findet eine Abstimmung gleichzeitig mit einer Wahl statt, so kann der Gemeinderat die Zustellungsfristen in Abweichung von Absatz 1 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen.

2 *Unverändert.*

3 Die Parteien und Wählergruppen können bei Gemeindewahlen ihr Wahlmaterial zusammen mit dem amtlichen Material versenden lassen. Der Gemeinderat legt die Anforderungen an das Wahlmaterial, die Fristen und das Verfahren für den Versand fest.

Art. 14

*Marginalie
unverändert*

1 *Unverändert.*

2 Er kann für die vorzeitige Stimmabgabe die Urnen ausserhalb von Stimmlokalen in einer Amtsstelle aufstellen lassen. Die Bestimmungen für die Stimmlokale gelten sinngemäss.

Art. 18

*Marginalie
unverändert*

1 Die eingegangenen Stimmrechtsausweise sowie die Stimm- oder Wahlzettel werden gezählt. Stimm- oder Wahlzettel, welche keine amtliche Kennzeichnung aufweisen, fallen ausser Betracht.

2 Übersteigt die Zahl der amtlich gekennzeichneten Stimm- oder Wahlzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Gemeinderat ist darüber sofort zu informieren.

3 *Unverändert.*

Art. 19

*Marginalie
unverändert*

1 Ist die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen zweifelhaft, entscheiden die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b genannten Personen gemeinsam.

2 *Unverändert.*

3 (*neu*) Der Gemeinderat veranlasst bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen eine Nachzählung der Stimmen, wenn bei einer Abstimmung oder bei Mehrheitswahlen ein sehr knappes Ergebnis vorliegt. Ob ein sehr knappes Ergebnis vorliegt, richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.
Fussnote: Art. 27 PRG und Art. 20 f. PRV

Gliederungstitel vor Art. 20:

4. Stimmausschuss

Art. 20

*Marginalie
unverändert*

- 1 Der Gemeinderat wählt als Mitglieder des ständigen Stimmausschusses auf eine Amtsdauer von vier Jahren
 - a) eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für jedes Stimmlokal,
 - b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär des ständigen Stimmausschusses.
- 2 Falls nötig, wählt er für einzelne Termine Ersatzmitglieder des ständigen Stimmausschusses.
- 3 Er berücksichtigt bei der Wahl des ständigen Stimmausschusses die Parteiverhältnisse in der Gemeinde sowie allfällige Wahlvorschläge, die von den im Parlament vertretenen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.
- 4 Die nichtständigen Mitglieder des Stimmausschusses werden für jeden Abstimmungs- oder Wahltermin durch den Gemeinderat aus der Mitte der Stimmberechtigten gewählt.
- 5 Im Übrigen gelten für die Bestellung, die Organisation und die Aufgaben des Stimmausschusses das kantonale Recht und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. *Fussnote nach «das kantonale Recht»: Kantonaies Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.*
- 6 *Aufgehoben.*

Art. 24

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Einleitung unverändert*
 - a) *unverändert,*
 - b) *nicht amtlich gekennzeichnet sind,*
 - c) bis e) *unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*

Art. 25

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) nach den Bestimmungen in Art. 26 ff.
 - a) die Mitglieder des Parlaments,
 - b) die Mitglieder des Gemeinderats (vorbehältlich Art. 51 betreffend die Ersatzwahl).
 - c) *(wurde schon früher aufgehoben)*
- 2 *Unverändert.*

- 3 Die in Abs. 1 und 2 genannten Wahlen finden am gleichen Tag statt. Vorbehalten bleiben Art. 51 und Art. 57 ff.
- 4 *Unverändert.*

Art. 26

*Marginalie
unverändert*

- 1 Für die Wahl in das Parlament und in den Gemeinderat müssen separate Wahlvorschläge eingereicht werden.
- 2 Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse, Heimatort und gegebenenfalls den Vermerk «bisher» der Vorgeschlagenen.

Art. 27

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Die Listen
 - a) bis c) *unverändert,*
 - d) enthalten Name, Vorname, Geburtsjahr, Adresse und Heimatort der Unterzeichnenden.
- 3 bis 6 *Unverändert.*

Art. 29

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die Listen geben an,
 - a) welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung der Unterzeichnenden befugt ist und in deren Namen verbindliche Erklärungen abgeben kann,
 - b) welche der unterzeichnenden Personen Stellvertreterin oder Stellvertreter dieser Person ist.
- 2 *Unverändert.*

Art. 30

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die Listen mit den Wahlvorschlägen müssen spätestens am 76. Tag (elftletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr bei der zuständigen Stelle der Gemeinde eingereicht werden.
- 2 *Unverändert.*

Art. 31

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 *Unverändert.*
- 2^{bis} (*neu*) Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.
- 3 Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen der Gemeinde bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Unterzeichnender oder Vertretungen der betroffenen Listen (Art. 29) gemeldet werden.

Art. 32

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Unverändert.*
- 2 Sie fordert die Vertretung der Liste auf, Mängel bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zu beheben.
- 3 *Unverändert.*

Art. 33

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die Gemeinde fordert Personen, die auf mehr als einer Liste für eine bestimmte Wahl vorgeschlagen werden, auf, bis zum 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zu erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll.
- 2 *Unverändert.*

Art. 34

*Marginalie
unverändert*

- 1 Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen können ihre Kandidatur bis zum 72. Tag (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr schriftlich ablehnen oder zurückziehen.
- 2 Die Vertretung der Liste kann einen Wahlvorschlag bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr zurückziehen.
- 3 *Unverändert.*

Art. 35

*Marginalie
unverändert*

- 1 Wird ein Wahlvorschlag auf einer Liste gestrichen, kann die Vertretung der Liste bis zum 69. Tag (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag um 17.00 Uhr mit schriftlicher Zustimmung der neu vorgeschlagenen Person einen Ersatzvorschlag einreichen.
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*

Art. 37

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Einleitung unverändert*
 - a) *unverändert,*
 - b) nicht amtlich gekennzeichnet sind,
 - c) bis f) *unverändert.*
- 2 *Unverändert. Die Fussnote lautet neu: Kantonales Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.*

Art. 39

*Marginalie
unverändert*

- 1 Der Stimm Ausschuss und die beigezogenen Gemeindegestellten streichen
 - a) *unverändert*
 - b) soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigen; begonnen wird dabei mit dem letzten Namen auf dem Wahlzettel, bei Wahlzetteln mit Vordruck mit dem letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namen, danach mit den letzten handschriftlich ausgefüllten Namen, jeweils von unten nach oben.
- 2 *Unverändert.*

Art. 41

*Marginalie
unverändert*

- 1 Der Stimm Ausschuss und die beigezogenen Gemeindegestellten ermitteln
 - a) bis g) *unverändert.*
- 2 *Unverändert.*

Art. 51

*Marginalie
unverändert*

- 1 Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates früher als acht Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 *Unverändert.*
- 3 *(wurde schon früher aufgehoben)*
- 4 *Unverändert.*

Art. 54

*Marginalie
unverändert*

- 1 *Aufgehoben.*
- 2 Die Stimmberechtigten können auf dem amtlichen Wahlzettel handschriftlich den Namen einer wählbaren Person eintragen oder ihn leer einlegen.
- 3 *Aufgehoben.*

Art. 55

*Marginalie
unverändert*

- 1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - a) nicht amtlich gekennzeichnet sind,
 - b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
 - c) bis f) *unverändert.*
- 2 *Aufgehoben.*
- 3 *Unverändert. Die Fussnote lautet neu: Kantonales Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1; Kantonale Verordnung vom 4. Juni 2013 über die politischen Rechte (PRV), BSG 141.112.*

Art. 55a

Ganzer Artikel aufgehoben.

Art. 56

*Marginalie
unverändert*

- 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht und von einer Wählergruppe vorgeschlagen worden ist, die nach Art. 42 ff. mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat.
- 2 *Unverändert.*
- 3 *Unverändert.*

Art. 57

*Marginalie
unverändert*

- 1 Ist nach dem ersten Wahlgang niemand gewählt (Art. 56), findet, in der Regel innert drei Wochen, ein zweiter Wahlgang statt. Vorbehalten bleibt die stille Wahl nach Art. 61.
- 2 Am zweiten Wahlgang dürfen alle Personen teilnehmen, die bereits für den ersten Wahlgang kandidiert haben und deren Wählergruppe mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat.
- 3 Die Vertretungen der entsprechenden Wählergruppen teilen der Gemeinde bis zum vierten Tag (nächster Donnerstag) nach dem ersten Wahlgang um 17.00 Uhr mit, ob die Kandidatur aufrechterhalten wird oder nicht. Erfolgt keine Meldung, gelten die nach Abs. 2 teilnahmeberechtigten Kandidatinnen und Kandidaten für den zweiten Wahlgang als angemeldet.
- 4 *Unverändert.*

Art. 58

Ganzer Artikel aufgehoben.

Art. 59

*Wiederholung der
Wahl*

- 1 Stehen für einen zweiten Wahlgang keine Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, die daran teilnehmen dürfen (Art. 57 Abs. 2), findet, in der Regel innert drei Monaten, eine Wiederholung der Wahl statt.
- 2 *Unverändert.*
- 3 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Wahl (Art. 53 ff.). Vorbehalten bleibt die stille Wahl nach Art. 61.

Art. 60

*Marginalie
unverändert*

- 1 Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident früher als acht Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Amt, findet eine Ersatzwahl statt.
- 2 bis 4 *Unverändert.*

Art. 61

*Marginalie
unverändert*

Gibt es bei einem zweiten Wahlgang, bei einer Wiederholung der Wahl oder bei einer Ersatzwahl nur eine teilnahmeberechtigte Kandidatin oder einen teilnahmeberechtigten Kandidaten, erklärt der Gemeinderat diese Person nach Ablauf der Frist nach Art. 57 Abs. 3 oder, im Fall der Ersatzwahl, nach Ablauf der Rückzugsfrist nach Art. 34 als in stiller Wahl gewählt.

Art. 63

*Marginalie
unverändert*

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, gegen die Verordnung dazu oder gegen gestützt auf das Reglement oder die Verordnung erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass nach Art. 58 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. (*Fussnote zum Gemeindegesetz: BSG 170.11*)
- 2 *Unverändert.*
- 3 Das Verfahren betreffend Erlass von Bussen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen. *Fussnote: Art. 59 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11); Art. 51 ff. Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111); Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0).*

Areal Station Wabern

Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Das Wichtigste in Kürze

Rund um die S-Bahnstation im alten Ortszentrum von Wabern hat in den letzten Jahren eine dynamische Siedlungsentwicklung eingesetzt. Mit der Realisierung der Überbauung «Quellfrisch» auf dem ehemaligen Brauereiareal wurden rund 100 neue Wohnungen und über 15'000 Quadratmeter Gewerbeflächen erstellt. Gleichzeitig wurden in den Jahren 2016/17 die Dorf- und die Kirchstrasse saniert und Tempo 30 eingeführt. Von 2018 bis 2020 realisiert die BLS den Doppelspurausbau zwischen Kehrsatz Nord und dem Frischingweg im Morillongut. Der Spatenstich erfolgte im April 2018 und die Einführung des Viertelstundentakts ist bereits erfolgt.

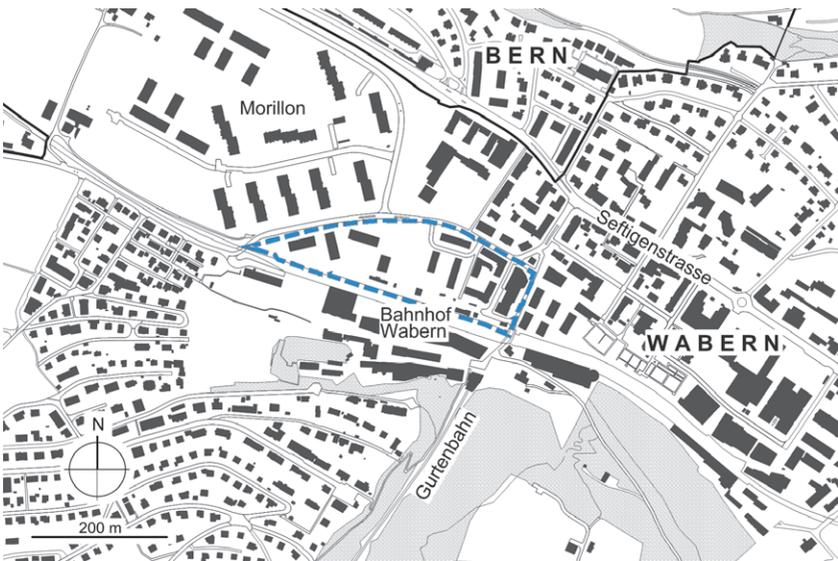
Das heute unternutzte, zentral gelegene Areal Station Wabern ist räumlich ein wichtiger Bestandteil dieser dynamischen Entwicklung. Aus diesem Grund kommt seiner Aufwertung eine besondere Bedeutung zu. Auch im Sinn der generell angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen hat die Gemeinde ein Interesse an der Schaffung einer städtebaulich hochwertigen, dichten und sozial durchmischten Siedlung. Um dies zu erreichen und auch langfristig zu sichern, hat die Gemeinde ein mehrstufiges Entwicklungs- und Planungsverfahren durchgeführt.

Die planerische Umsetzung des Vorhabens erfolgt mit der Änderung der baurechtlichen Grundordnung. Mit den vorliegenden Planungsinstrumenten sollen eine qualitativ hochstehende Bebauung der heutigen Baulücke, eine optimale Anbindung der S-Bahnstation an die umliegenden Quartiere sowie eine attraktive Gestaltung der Bahnhoferschliessung gesichert werden.

Ausgangslage

Der Planungsperimeter liegt nördlich angrenzend an den Bahnhof Wabern. Er wird durch die Kirch- und Dorfstrasse sowie die Bahnlinie begrenzt und besteht im Wesentlichen aus dem heutigen Stationsareal, einer unbebauten Freifläche sowie der bestehenden Wohnüberbauung Kirchstrasse 152-168. Das langgezogene, stark sanierungsbedürftige Bahnareal ist heute nur östlich über die Dorfstrassenbrücke und die Bahnhofstrasse erschlossen.

Direkt angrenzend liegt östlich der alte Ortskern von Wabern mit Bauten ab Mitte des 19. Jahrhunderts. Prägend ist dabei die winkelförmige Gesamtüberbauung entlang der Kirch- und Bahnhofstrasse aus den Dreissigerjahren des 20. Jahrhunderts. Durch die geschlossene Bauweise dieser Gesamtüberbauung wird der alte Ortskern als städtisch empfunden.



Übersichtsplan, Perimeter der Änderung der baurechtlichen Grundordnung.

Aufgrund des anstehenden Bahnhofumbaus im Rahmen des Doppelpurausbaus der BLS hat der Gemeinderat im kommunalen Richtplan Raumentwicklung Gesamtgemeinde (RP REGG) für das Areal Station Wabern den Auftrag zur Aufwertung, Verdichtung und besseren verkehrlichen Anbindung des Bahnhofareals formuliert. Die heute unbebaute Fläche, angrenzend an den alten Ortskern,

wird der zentralen Lage überhaupt nicht gerecht. Ausgelöst wurde die vorliegende Umzonung schlussendlich durch die Planung und Realisierung des Doppelspurausbaus der BLS.

Im März 2018 hat das Könizer Parlament den Kredit für eine neue Rad- und Fusswegverbindung von der Station Wabern bis Kleinwabern beschlossen. Die Verbindung soll vorwiegend entlang der Bahnlinie realisiert werden. Langfristig soll dieser Weg bis Kehrsatz verlängert werden. Um bauliche Synergien nutzen zu können, wird der Rad- und Fussweg abgestimmt auf den Doppelspurausbau realisiert. Über die neue Erschliessungsstrasse wird der Rad- und Fussweg in Richtung Steinhölzli und Stadt Bern angebunden.

In einem ersten Schritt wurde das Areal zusammen mit den angrenzenden Quartieren analysiert. Zusammen mit Fachplanerinnen und Fachplanern wurde ein sogenannter Masterplan erarbeitet. Dieser zeigt die langfristige Vision für die Bebauung, die Aussenraumgestaltung sowie die Erschliessung des Areals Station Wabern und dient der Überprüfung der Machbarkeit der Planungsvorgaben. In einem nächsten Schritt wurden die Inhalte des Masterplans generalisiert und Aussagen zu Nutzungsart, städtebaulichen Rahmenbedingungen, Freiraum sowie Erschliessungsgrundsätzen plausibilisiert, räumlich verortet und in einem Konzept festgehalten.

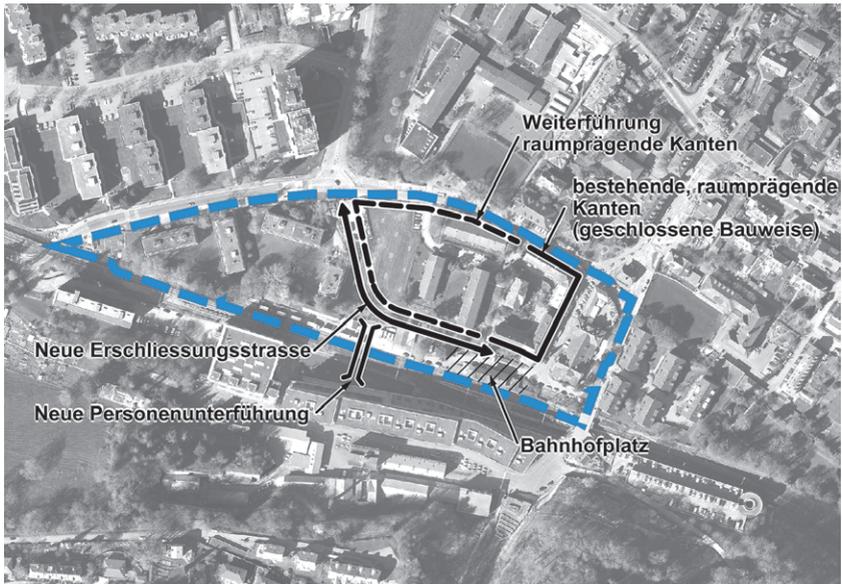
Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Mit der vorliegenden Planung werden die Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung im Areal Station Wabern planungsrechtlich sichergestellt.

Die wichtigsten Inhalte aus der Analyse und dem Konzept werden in der neuen Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 2/4 «Areal Station Wabern» grundeigentümergebunden gesichert. Konkret werden Art und Mass der Nutzung sowie Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze definiert.

Die zwei wichtigsten Elemente sind die Weiterführung der raumprägenden Kanten des alten Ortskerns entlang der öffentlichen (Strassen-) Räume um einen durchgrüneten Innenhof und die Erstellung einer neuen Erschliessungsstrasse in Verlängerung der Bondelistrasse. Die Aufgabe der neuen Erschliessungsstrasse liegt darin, den bisher unerschlossenen westlichen Bereich des Bahnareals und die nördlich

angrenzende Überbauung Morillon miteinander zu vernetzen. Die neue Strasse ist dabei als Begegnungszone Tempo 20 geplant und mündet in den neuen öffentlichen, durchgrüneten Bahnhofplatz. Zudem führt die neue Erschliessungsstrasse direkt und ebenerdig an die neue Personenunterführung der Station Wabern.



Orthofoto 2016, Perimeter der Änderung der baurechtlichen Grundordnung. Schwarz dargestellt: Wesentliche Planungselemente.

Als Art der Nutzung ist die gemischte Nutzung einer Kernzone festgelegt. Dabei beträgt der minimale Wohnanteil 50 Prozent. Ausnahme bildet das schmale Bahnareal. Hier sind Wohnungen nur bis maximal 50 Prozent der Nutzung zugelassen. Als Vorgabe für eine Bebauung des Bahnareals muss ein Wettbewerb nach anerkannten Regeln durchgeführt werden.

Folgende Planungsinstrumente werden mit der Änderung der baurechtlichen Grundordnung angepasst:

- Im **Nutzungsplan** werden die heutige Zone für Sport und Freizeit Nr. 2/61 und Teile der Wohnzone und des Bahnareals von der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 2/4 «Areal Station Wabern» abgelöst. Zudem werden Teile der heutigen Wohnzone in die angrenzende Kernzone überführt (siehe Anhang dieser Botschaft).
- In den **besonderen Vorschriften zum Nutzungsplan** des Könizer Baureglements wird eine neue Zone mit Planungspflicht

ZPP Nr. 2/4 «Areal Station Wabern» eingeführt. Die besonderen Vorschriften regeln die Inhalte wie Planungszweck, Art und Mass der Nutzung, Gestaltungsgrundsätze sowie verschiedene Bestimmungen zu Verkehr und Energie (siehe Anhang dieser Botschaft).

- Mit Gestaltungsbaulinien sowie dem Bereich für geschlossene Bauweise werden im **Baulinienplan** die Gebäudefluchten der bestehenden Bauten entlang der Kirchstrasse (Nr. 188-192) und der Bahnhofstrasse (Nr. 4-18) sowie die bereits bestehende, geschlossene Bauweise gesichert (siehe Anhang dieser Botschaft).

Alle Elemente der Planung sind auf den Doppelspurausbau der BLS und die neue Rad- und Fusswegverbindung Kehrsatz-Wabern abgestimmt.

Was bringt die Planung?

Die vorliegende Planung ermöglicht auf dem zentral gelegenen, aber heute unternutzten Areal Station Wabern eine städtebaulich hochwertige, dichte und durchmischte Siedlung. Die Planung ist damit Teil der dynamischen Siedlungsentwicklung, die in den letzten Jahren rund um die Bahnstation in Wabern eingesetzt hat und leistet einen wichtigen Beitrag zur generell angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen. Die Planung ermöglicht bei einem Vollausbau je rund 120 zusätzliche Einwohnerinnen und Einwohner, respektive Arbeitsplätze.

Die Bahnstation wird attraktiver und optimal an die umliegenden Quartiere, insbesondere ans Morillon, angebunden.

Das «Areal Station Wabern» ist die erste Planung, in welcher der im Februar 2017 durch die Könizer Stimmbevölkerung angenommene Gegenvorschlag zur Wohninitiative greifen wird. Die konkrete Umsetzung und der exakte Anteil an preisgünstigem Wohnraum muss im Rahmen der nachfolgenden Planung geklärt werden.

Im Bereich Energie wird die Siedlung vorbildlich sein. Es werden, im Vergleich zur kantonalen Energieverordnung, strengere Anforderungen an die Überbauung gestellt.

Aufgrund der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, ist für das Areal ein reduzierter Parkraumbedarf vorgesehen, wobei

der Richtwert 0.5 Parkplätze pro Wohnung beträgt. Die Parkierung wird vorwiegend unterirdisch als Sammelanlage erfolgen.

Verfahren und weitere Informationen

Öffentliche Mitwirkung

Alle Planungsinstrumente und vertiefende Unterlagen lagen zwischen dem 25. April 2018 und dem 01. Juni 2018 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Innerhalb dieser Frist konnten alle Interessierten eine Mitwirkungsangabe bei der Gemeinde einreichen.

Am 17. Mai wurde die Planung in der «Heitere Fahne» vorgestellt. Rund 50 Interessierte informierten sich detailliert vor Ort in einer allgemein konstruktiven Stimmung über die Planung.

Die Mitwirkung und die daraus resultierenden Änderungen an der Planung wurden anschliessend mit separatem Bericht vom Gemeinderat erläutert, zusammengefasst und beantwortet.

Kantonale Vorprüfung

Im Sommer 2019 hat das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung die Planung im Rahmen der kantonalen Vorprüfung auf ihre Rechtmässigkeit und ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft.

Nach der Überarbeitung einzelner Inhalte konnte die Planung vom Gemeinderat zur öffentlichen Auflage freigegeben werden.

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 14. November bis am 13. Dezember 2019 statt. Innert Auflagefrist sind zwei Einsprachen zum ordentlichen Verfahren der Änderung der baurechtlichen Grundordnung über das Gebiet «Areal Station Wabern» eingegangen. Eine Einsprache konnte bereinigt werden und wurde in eine Rechtsverwahrung umgewandelt. Eine Einsprache blieb unerledigt. Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR entscheidet anschliessend im Genehmigungsverfahren erstinstanzlich über unerledigte Einsprachen.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zur Abstimmungsvorlage sind im Internet zu finden: www.koeniz.ch/stationwabern.

Die Originalakten und das Modell können in den 30 Tagen vor der Abstimmung im Gemeindehaus (Planungsabteilung, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, T 031 970 93 91) eingesehen werden.

Finanzen

Die Arbeiten für das laufende Planerlassverfahren werden durch die Gemeinde geleistet. Künftige Kosten für die Gemeinde entstehen anteilmässig für die Erstellung sowie den baulichen und betrieblichen Unterhalt der neuen Erschliessungsstrasse und des Bahnhofplatzes.

Der Mehrwertausgleich zugunsten der Gemeinde, welcher sich durch die erhöhten Nutzungsmöglichkeiten ergibt, wird auf der Basis des Mehrwertreglements bestimmt, nach Inkraftsetzung dieser Änderung der baurechtlichen Grundordnung durch die Gemeinde verfügt und bei Realisierung der erhöhten Nutzungsmöglichkeiten fällig.

Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Nach Annahme der Vorlage durch die Stimmberechtigten kann die Änderung der baurechtlichen Grundordnung dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR zur Genehmigung unterbreitet werden. Ist die Genehmigung erteilt, kann der Gemeinderat die Änderung der baurechtlichen Grundordnung in Kraft setzen.

Um die vorliegenden Synergien mit dem Doppelspurausbau der BLS nutzen zu können, will die Gemeinde im Anschluss mindestens die Teil-Überbauungsordnung der neuen Erschliessungsstrasse, koordiniert mit allen Bauwilligen der neuen Zone mit Planungspflicht, in Angriff nehmen.

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Bei Ablehnung der Vorlage wird eine zeitnahe Realisierung der neuen Erschliessungsstrasse in Abstimmung mit dem Doppelspurausbau der BLS verunmöglicht. Die neue Bahnhofanlage bleibt für das Morillon weiterhin unerschlossen und dem Gesamtareal wird die planungsrechtliche Grundlage zur Aufwertung verwehrt.

PRO

- Die vorliegende Planung ist für die Weiterentwicklung von Wabern sehr wichtig.
- Die Planung «Areal Station Wabern», zusammen mit der Sanierung des Bahnhofs, stärkt die Zentrumsfunktion dieses historischen Gebietes und es ist wichtig, dass der Bahnhofplatz als städtischer Freiraum und Treffpunkt funktioniert.
- Eine städtebaulich hochwertige, dichte, sozial durchmischte und motorfahrzeugarme Siedlung mit optimaler Erschließung und Vernetzung zu den angrenzenden Quartieren (z.B. Morillon) wird ermöglicht.
- Es entsteht ein Mix aus Wohn- und Arbeitsflächen und der Gegenvorschlag zur Wohninitiative kommt hier zur Anwendung (sobald dieser in Kraft gesetzt werden kann) und garantiert einen Anteil an preisgünstigem Wohnbau. Wabern ist ein Ortsteil, der von hohen und steigenden Mieten besonders betroffen ist.
- Die erwünschte Siedlungsentwicklung nach innen kann stattfinden und Synergien mit dem aktuellen Doppelspurausbau können genutzt werden.
- Die S-Bahn-Station wird attraktiver und besser an die umliegenden Quartiere angebunden.
- Zusammen mit dem neuen Fuss- und Radweg, der besseren Verkehrsanbindung und dem bezahlbaren Wohnraum ist es eine sehr positive Entwicklung des Bahnhofquartiers.
- Die geplante Tempo 20-Zone ist für die Schulwegsicherheit der beiden grossen Schulstandorte wichtig, welche in diesem Perimeter liegen.
- Die Energievorschriften für die neue Überbauung sind fortschrittlich und vorbildlich.
- Eine unternutzte Zone an zentraler Lage kann durch diese Planung verdichtet und besser genutzt werden.

CONTRA

Antrag und Abstimmungsfrage

Mit 40 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Änderung der baurechtlichen Grundordnung für das Gebiet «Areal Station Wabern» wird zugestimmt.
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Areal Station Wabern» annehmen?

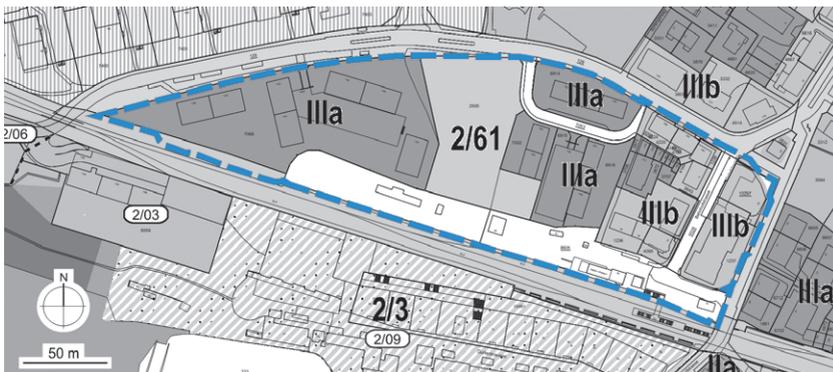
Köniz, 10. Februar 2020

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin: Cathrine Liechi

Die Sekretärin: Verena Remund-von Känel

Nutzungsplan bestehend: ZSF 2/61, Wohnzone und Bahnareal



«Nutzungsplan bestehend» mit Perimeter der Nutzungsplanänderung.

Nutzungsplan neu: ZPP 2/4 und Kernzone



«Nutzungsplan neu» mit Perimeter der Nutzungsplanänderung und neuer ZPP.

Legende

 Perimeter Nutzungsplanänderung

Nutzungszone

| | | |
|---|----------------------------------|-----|
|  | Wohnzone | W |
|  | Kernzone | K |
|  | Zone für Sport + Freizeitanlagen | ZSF |
|  | Verkehrszone Strasse | VS |
|  | Verkehrszone Bahn | VB |

Besondere Zonen

| | | |
|---|---|-----|
|  | Zone mit Planungspflicht | ZPP |
| 2/4B | Zonennummer (ZPP, ZBV, ZÖN, ZSF), (Statistikkreis/Nummer) | |

Gebiete, Bauklassen, Bau- und Nutzungsbestimmungen

| | |
|---|---|
| IIIa | Bauklasse |
|  | Begrenzung von Gebieten (Bauklassen, ÜO, ZPP) |

Hinweise

| | |
|---|--|
|  | Strassen- / Bahnareal, Darstellung OP 1994 |
|  | Änderung ausserhalb OPR 2018 |

Besondere Vorschriften zum Nutzungsplan – neu

Baureglement, Anhang II, Besondere Vorschriften zum Nutzungsplan

| Objekt Nr. | Bezeichnung Empfindlich- keitsstufe (ES) | 1 | Planungszweck |
|-----------------------|---|----------|---|
| | | 2 | Art und Mass der Nutzung |
| | | 3 | Gestaltungsgrundsätze |
| | | 4 | Verschiedene Bestimmungen |
| 2/4 | Areal Station Wabern ES II | 1 | Steigern der Attraktivität des Bahnhofquartiers mit einer städtebaulich hochwertigen, dichten, sozial durchmischten und motorfahrzeugarmen Überbauung mit optimaler Erschliessung und Vernetzung zu den angrenzenden Quartieren für alle Verkehrsträger. Einführung einer Begegnungszone Tempo 20. |
| | | 2.1 | Preisgünstiges Wohnen: Anteil gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. a) BauR 20-40 %. Der genaue Anteil ist in der Überbauungsordnung festzulegen und privatrechtlich sicherzustellen. |
| | | 3.1 | Das Bebauungs- und Erschliessungskonzept des Gemeinderats illustriert die Bau- und Ausenraumgestaltung und ist in der weiteren Planung beizuziehen. |
| | | 4.1 | Teil-Überbauungsordnungen sind möglich, sofern sie eine anrechenbare Grundstückfläche von 2'500 m ² aufweisen. |
| | | 4.2 | In Verlängerung der Bondelistrasse Realisierung einer neuen Basiserschliessungsstrasse mit direkter Anbindung an die Personenunterführung der Station. Gleichzeitig mit dem Anschluss der Basiserschliessung an die Kirchstrasse ist der westliche Strassenanschluss der Strassenparzelle Köniz GbbL Nr. 7053 für Motorfahrzeuge aufzuheben und der östliche Strassenanschluss zu optimieren und planungsrechtlich sicherzustellen. |
| | | 4.3 | Die Parkierung für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angestellte ist in unterirdischen Einstellhallen zusammenzufassen. Die Ein- und Ausfahrten dürfen nicht direkt an die Kirchstrasse angeschlossen werden. |
| | | 4.4 | Jeweils 10 % der zulässigen Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind als Besucher- resp. Kundenabstellplätze zu erstellen. |

- 4.5 Neubauten haben den gewichteten Energiebedarf gemäss Art. 30 der kantonalen Energieverordnung vom 1.9.2016 um 15 % zu unterschreiten.

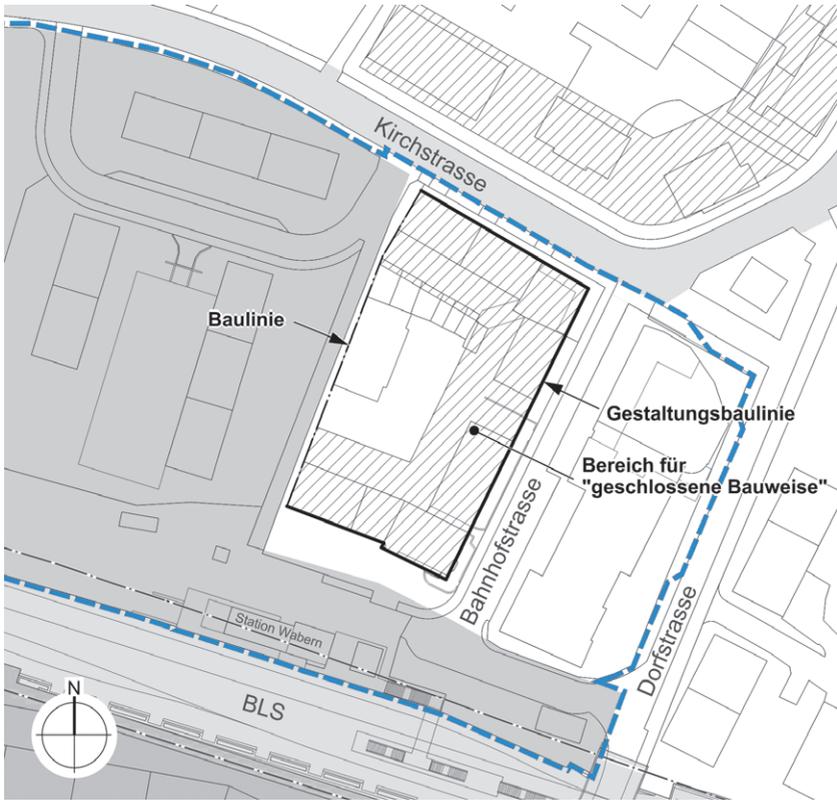
SEKTOR A

- 2.2 Kernzone K, Wa50.
- 2.3 Zusätzlich zum Gebäudevolumen des bestehenden Stationsgebäudes gilt für Neubauten eine maximale G_{Fo} von 2'400 m². Die minimale G_{Fo} ist frei.
- 2.4 Es gilt die maximale Fassadenhöhe der Bauklasse IIa. Schrägdächer sind ausgeschlossen.
- 3.2 Auf Grundlage der Inhalte des Bebauungs- und Erschliessungskonzepts und als Vorgabe für die Überbauungsordnung ist ein qualitatives Verfahren nach Art. 92 BauG durchzuführen.
- 3.3 Nördlich der Bahngleise Realisierung eines öffentlichen, durchgrünter Bahnhofplatzes als städtischer Freiraum für Aufenthalt sowie Nutzungen des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs.

SEKTOR B

- 2.5 Kernzone K, minWa50.
- 2.6 Die minimale G_{FZo} beträgt 0,8, die maximale G_{FZo} 1,25.
- 2.7 Es gilt die maximale Fassadenhöhe, resp. Fassadenhöhe traufseitig der Bauklasse IIIa.
- 3.4 Die massgebenden Raumkanten des bestehenden östlich angrenzenden Blockrandansatzes sind mit einer den öffentlichen Raum definierenden Überbauung weiterzuführen. Die Überbauung ist um einen gemeinsamen, durchgrünter Innenhof, der als siedlungsinterner, privater Aussenraum dient, zu gruppieren.

Baulinienplan – neu



Auszug aus dem Baulinienplan, schwarz dargestellt: Bau- und Gestaltungsbaulinien und Bereich für geschlossene Bauweise.

